

#Legal Check: „Mit Freizeit binden“¹

- Der Mitarbeiter kann über gesetzliche und tarifliche Ansprüche hinaus weitere freie Tage „kaufen“, wenn sein Gehalt entsprechend angepasst bzw. Prämien stattdessen als Freizeit gewährt werden.
- Die freiwillige Gewährung von Mehr-Urlaub über gesetzliche und tarifliche Ansprüche kann vereinbart werden. Es bedarf hier klarer vertraglicher Regelungen, insbesondere wenn ein Widerrufsvorbehalt gelten soll.
- Werden mit Mitarbeitern einer gleichen oder vergleichbaren Tätigkeitsgruppe unterschiedliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anzahl ihrer Urlaubstage getroffen, ist das Entgelttransparenzgesetz bzw. der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.
- Ein vereinbarter oder stillschweigend gewährter zusätzlicher Urlaub kann nicht einseitig vom Arbeitgeber zurückgenommen werden sondern verlangt die Zustimmung des Mitarbeiters.
- Mitbestimmungsrechte bestehen nur hinsichtlich der Aufstellung allgemeiner Regeln, nach denen Urlaub zu gewähren ist, nicht aber bezogen auf die Anzahl der Urlaubstage.
- Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Sabbatical.
- Während eines Sabbaticals entstehen für Mitarbeiter Urlaubsansprüche.
- Werden allgemeine Grundsätze für die Inanspruchnahme eines Sabbaticals in einem Betrieb aufgestellt, sind Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates zu prüfen.

¹ Redmann, Vergütungssysteme gestalten: agil, rechtssicher und nicht-monetär